

Beschluß des Kleinen Raths
vom 14. Christmonath 1824, betreffend
die Obrigkeitliche Bezeichnung der Holz-
schläge, und den Gebrauch des Wald-
hammers.

(Aus Veranlassung eines Specialfalls, wo näm-
lich zwei Holzgenossenschaften mit der Bitte ein-
kamen, daß, der Execution des Forstgesetzes von
1807, und der Forstverordnung vom 15. Brach-
monath 1822 unbeschadet, ihnen vergönnt werden
möchte, ihre Jahreshåue ferner durch die geord-
neten Vorsteher, ohne weitere Mitwirkung, als
die Oberaufsicht der Obl. Forstbeamtung, und
ohne Bezeichnung der Schläge mit dem Obrig-
keitlichen Waldhammer, ausgeben zu lassen, wurde
von der hohen Regierung folgendes beschlossen:)

„Es haben UH Herren und Obern, nach An-
„hörung zweyer von der Obl. Forst-Commission
„dießfalls hinterbrachten Berichte vom 25. Win-
„termonath und 7. Christmonath d. J., mit
„vollständiger Kenntniß aller Verhältnisse; in
„sorgfältiger und ausführlicher Berathung ein-
„müthig erkennt, daß allerdings eine genaue und
„gleichmäßige Handhabung der Forstgesetze, sowohl
„für die holzbesitzenden Gemeinden und Corpo-

„ rationen im Besondern, als für den Staat im
 „ Allgemeinen, wohlthätig und unter den gegen-
 „ wärtigen Umständen unerläßlich, und daher auch
 „ die dießfällige Bemühung und einsichtsvolle Sorg-
 „ falt der Lbl. Forst-Commission verdankenswerth
 „ sene, zumal dadurch nach dem klaren Inhalt
 „ des §. 14. der neuen Forstordnung, keineswegs
 „ das Eigenthumsrecht der Holzbesitzer beeinträch-
 „ tigt, sondern bloß für die Aufrechthaltung einer
 „ zu ihrem eigenen Vortheil dienenden Forstwirth-
 „ schaft gesorgt werde, und daher solle es bey
 „ dem Inhalt und der fernern Execution der
 „ Forstordnung sein Verbleiben haben, so wie
 „ auch zu nöthiger Bezeichnung und Sicherung
 „ der Jahreshäue, der Obrigkeitliche Waldhammer
 „ ferner gebraucht werden; hingegen mögen in
 „ denjenigen Gemeinds- und Corporationswaldun-
 „ gen, die geometrisch vermessen sind, und deren
 „ normaler Holzschlag ausgemittelt ist, in den
 „ Fällen, wo eine bestimmte Fläche zu gänzlicher
 „ Abholzung ausgegeben wird, mehrere Jahres-
 „ holzschläge zugleich, von dem Forstmeister, in
 „ Verbindung mit den Vorstehern angewiesen wer-
 „ den, und das Anschlagen des Obrigkeitlichen Wald-
 „ hammers unterbleiben, wenn diese Flächen durch
 „ bestimmte, auf dem Grundriß befindliche Linien,
 „ als Marchen-Strassen u. s. w. bezeichnet sind.

In

„ In allen andern Fällen aber , und vorzüglich
 „ auch bey allen Anweisungen von zerstreuten
 „ Stücken oder Stämmen , solle der Waldhammer
 „ beybehalten , und zugleich festgesetzt seyn , daß
 „ die Forstbeamten alljährlich nachsehen , ob die
 „ normalen Schläge auch da , wo dergleichen für
 „ mehrere Jahre angewiesen wurden , nicht über-
 „ schritten worden seyen. ”

Beschluß des Kleinen Rathes
 vom 16. Christmonath 1824 , betreffend
 die der Lbl. Stadt=Policey=Commission
 ertheilte Bewilligung , die Ausstellung
 von Marktdieben an Wochenmärkten
 zu verfügen.

Ueber eine von der Lbl. Stadt=Policey=Com-
 mission gemachte Einfrage , ob es nicht hohen
 Ortes zweckmäßig und zulässig erachtet werden
 möchte , daß sie zur Steuer der an Wochenmärk-
 ten öfter vorkommenden Marktdiebereyen , gleich
 wie solches auf ähnliche Weise zuweilen bey dem
 Kornhause geschehe , die Ausstellung der ertappten
 Ges. III. Bds. 2. Heft. D